



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1846

CDXCII. Vereinigung der sämtlichen v. d. Schulenburg, den erneuerten
Burgfrieden betreffend, vom 17. October 1642.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54572](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54572)

CDXCI. Kurf. Joachim Friedrich bestimmt, wie es von den Schul. mit Verfolgung der Lehen gehalten werden soll, am 13. Juni 1598.

Wir — Joachim Friedrich Churf. — — Nachdem bey Lebzeiten — — Johann Georgs — zwischen Sr. Gnaden und denen v. d. Schulenburg ihrer Lehns - Empfangung und der Lehnwaare halber differenz entstanden, da es die v. d. sch. dafür gehalten, das sie alleine, wenn der Landesfürst stirbe, die Lehne zu empfangen und Lehnwaare zu geben schuldig und derselbe Handel bey jetziger allgemeiner Landeshuldigung wieder vorgelaufen — so haben wir vns — mit den v. d. sch. dahin verglichen, das sie und ihre Nachkommen hinfürder Uns, Unfern Erben — allewege einen Lehn-Träger wegen des ganzen Geschlechts stellen mögen, welcher anstatt ihrer aller über die beiden altväterlichen stamm-Lehen-Häuser Apenburg und Betzendorff sammt deren Zubehörung die Lehne empfahe, trage und warte. Wie sie denn itzo gleich ihren Vetter Levin v. d. sch. Werners, Hauptmanns der Altmark seel. Sohn, zum Lehnträger eligiret und sissiret. So oft denn ein solcher Lehnträger stirbt, soll der andere, so ihm folget, die Lehne abermahls und aufs neue suchen, empfahe und zur Lehnwaare zwei hundert Thaler erlegen, auf des Lehns herrn Fall aber soll die Lehnwaare vier hundert Thaler feyn und ein bracht werden, auch sonsten die ändern v. d. sch. alle, denen es vermöge der Rechte und begebenden Todesfalls obliegt, sowohl als der Lehnträger die Lehenspflicht schwören. Ausser dem aber mit dem Hause Löcknitz und ändern ihren Gütern, so sie jetze haben oder künftig an sich bringen, bleibt es der Lehn-schaft und Lehngelder halber nochmals bey dem vorigen üblichen Landesgebrauch und wie es desfalls von Alters die v. d. sch. hergebracht. Urkundlich etc. Cölln d. 13. Juni 1598.

Von einer Abschr. im Schul. Arch. zu Salzwehel.

CDXCII. Vereinigung der sämtlichen v. d. Schulenburg, den erneuerten Burgfrieden betreffend, vom 17. October 1642.

Zu Wissen, Nach deme die Gemüter der Menschen in diesem Leben, durch nichts anders in freundschaft zusamen gehalten werden können, als durch vertregliche gute einigkeit, Sonderlich aber bey Vornehmen Family und Uralten Adelichen Geschlechtern, wan dieselbe in guten Flor bleiben, undt in gedeylichen auffnehmen erhalten werden sollen, allewege von nöthen sein will, das die darinnen angehörige undt befreundte in guten wollvornehmen sein, undt einander in freundschaft treulich meinen mögen, Für nehmlich aber dahin zu sehen, damit alles dasjenige, was zu bestendiger einigkeit gereichen mag, durch löbliche nützliche und einträchtige vereinigung zwischen ihnen abgeredet, dagegen aber was zu erregung schädlicher misshelligkeiten undt weit aussehenden irrungen anlas geben wolte, durch dieselbe verhütet undt abgeschaffet werden möge: Als haben dis Wolledle, Gestrenge undt Veste Sembliche an den Häusern Bezendorff undt Apenburgk interessirende undt mit der gesambten handt beliehene Gevettern undt Brüdern von der Schulenburgk, beide desf Alten vndt — Jungen Parts sich ganz woll erinnert, welcher gestalt auch ihre löbliche Vorfahren undt Sie selbst jederzeit ihr absehen dahin gehabt, das ihr Geschlechte in gutem auffnehmen

erhalten undt unter ihnen allemahl ein Vetterliches vertrauen sein möchte, zu dem ende Sie auch allewege des ganzen Geschlechts notwendige Handell und sachen in guter berathschlagung gezogen, und etwas demselben zur nuz undt frommen gerahten wolte, unter sich verhandelt undt abgeredet haben. —

Derowegen dan auch die izige Vettern von der Sch. für nötig befunden, weil bey dem vorgegangenem heilosen undt schädlichen Kriegswesen Sie nicht zusammen kommen, undt ihre Gefambtsachen allemahl der gebuer nach bereden können, das Sie solche Vetterliche Verträge wieder zur handt nehmen, undt dasjenige, was zu ihrer undt ihrer Lehnsgüter wolffahrt undt conservation von nöten sein wirdt, mit einander beschliesen undt verbriefen lasen wollten, gestalten Sie sich dan zu dem ende, auff heutigen untengesetzten dato einer Vetterlichen Zusammenkunft vereinigt undt haben dabey nachgesetzte puncte verreesiren lasen. —

Als wollen aber die von der Sch. hiemit zierlich bedinget haben, das alles dasjenige, was in diesem vergleiche begriffen, Keinem zum nachtheil gereichen, viel weniger aber einziger Obrigkeit Geistlich oder Weltlich, noch auch deren von der Sch. Lehnfürsten undt Herrn, alsf welchen Sie mit Lehneiden undt gebührlichen pflichten verwandt, noch weniger aber Seiner Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zur Brandenburgk ihrem gnädigsten Churfürsten undt Herrn, hiemit zu nahe gehandelt haben wollen, fondern, weil Sie ihre natürliche pflicht zuförderst an S. Churfürstl. Durchleuchtigkeit alsf ihrem Landesherrn verweist, Als wollen Sie sich auch nichts mehr angelegen sein lasen, den das Sie allewege in Unterthänigsten trewen undt schuldigsten gehorsamb gegen dieselbe in der that erfunden werden mögen, masen dan diese Vetterliche vereinigung auch zu nichts anderst angefehen, alsf wie diejenige Lehnstücke, so von höchstgemeldter Ser. Churfürstl. Durchleuchtigkeit dies geschlecht zue Lehne trägt, dadurch in aufnehmen kommen, undt davon nichts dem Lehnherrn oder Agnatis zum praedjudiz möge verräufert werden. —

Zuförderst aber soll mit diesem newen Vergleich, den alten Vetterlichen Verträgen, undt abscheiden durchaus nichts benommen, fondern dieselbe sollen vielmehr hiemit confirmiret, undt in ihren Krefften undt wülden allerdings gelassen undt die darinnen enthaltene articul stet undt unverbrüchlich gehalten werden, außbenommen in etlichen wenigen puncten, welche pro ratione praefentis status et temporis etlicher masen notwendig haben müssen geändert und anders abgehandelt werden.

1. Vndt weil demnach zu anfangs einer jeden Christlichen Obrigkeit gebueren vndt an gewissens stat obliegen will, furnemlich dahin zu sehen, damit dasf Kirchenregiment woll bestellet, vndt darinnen tüchtige Lehrer vndt Prediger verordnet werden, die so woll ihnen alsf den Vnterthanen die gesunde Lehre Göttliches worts unperfälschet fürtragen vndt Sie darin vnterweisen, ihnen auch die heiligen Hochwürdigten Sacramente, nach unfers Erlöfers vndt Seeligmachers einsetzung administriren mögen: Als wollen die von der Sch. allewege dahin trachten, vndt sich nichts anders angelegen sein lasen, den dasf die Kirchenämpter in ihrem Gerichte mit gelehrten vndt genugsam qualificirten, der unperfälschten Augspurgischen confesion zugethanen Perfohnen verfehen vndt bestellet, auch dabey gute achtung haben, damit nicht verdeckte oder in der religion irrige Lehrer sich mit eindringen, vndt dazu mögen genommen werden.

Vndt damit auff der Prediger Leben vnd Wandell, auch was sonst zu den Kirchfachen gehöret, ein mehre vndt desto bessere aussicht sein möge: So lasen es derowegen die von der Sch. bey dero von ihren Vorfahren angerichteten vndt wolhergebrachten inspection, dasf nemlich der Pfarherr zue Bezendorff über die Pfarren zue Jehben, Ristedt, Ahlumb, Rohrberg, Immekate, Ipze, Joggow wegen desf filials Kökede, Kuhfeldt wegen der Pfarr zue Sieden-Langenbeck, vndt der filiale Hohen-Lan-

genbeck vnd Wöpell, Bombeck wegen der filiale Rochentin vnd Hestedt, beider Dörffer Gerstedt vnd Wiebeliz, Der Pfarherr zue Apenburgk aber über die Pastores zu Stapen, Newendorff, Winterfeldt, Türiz, Kleinow, Callehne, Stappenbeck, Prizier, Latekate, Jeggeleben, den Pfarrherrn von Salzwedell, welcher zue Krichelndorff prediget, den zue Alten Salzwedell, wegen der filiale Quadendambeck vnd Salfeldt, den zue Zettling, wegen des filials Cheiniz, die inspection haben vnd behalten, vndt zu dem ende darauff sehen sollen, das die Pastores, so viel die Kirchenordnung Sie betrifft, dero in allen nachkommen, den Unterthanen mit guten Leben vndt wandell fürgehen, das auch die Kirchen im bawlichen wesen erhalten, auch den Pastoren ihre beforderungen von den Leuten entrichtet, vndt die Pfarhoefe vnd Küsterreyen, wie auch die Kirchhöfe in esse erhalten, vndt da von den Leuten der Kirchenordnung zue wieder gelebet würde, es verzeichnen, vndt das die Pfarherrn vndt Küster dem Pfarherrn an deme Sie gewiesen, ihre Klage fürbringen, auch die Leute dahin weisen vndt berichten, vndt da es vonnöten augenschein Vornehmen sollen vndt mögen, vndt es dahin anstellen, das es, der Kirchenordnung nach gehalten werde, Da Sie auch von den Leuten in diesem Keine folge halten, sollen Sie es dem Gesambt-richter vorbringen, demselben soll Krafft dieses befohlen sein, das Er mit der Execution wieder dieselben vnfeumlich verfahren soll, Damit sich aber niemandt der vnwissenheit zu entschuldigen, soll den Pastores zue Bezendorff vndt Apenburgk einem jeden insonderheit eine copei der revidirten vndt auff newe verbesserten Kirchen vndt Gerichtsordnung zugestellet werden vndt sollen nicht allein dieselbe jährlich zweymahl ablesen, sondern auch den Pastoribus auff den Dörffern zum abschreiben vndt gleichgestalt deren Gemeinden jährlich zweymahl vorzulesen anordnen.

Die von der Schul. wollen auch alles fleisses darob sein, damit den Kirchen vndt Pfarren an ihren einkünften, vndt was Sie für alters gehabt, nichts entwendet vndt entzogen werde, Zu dem ende Sie auch noch ernst an Heinrich von der Sch. zue Horst fehl. Kindern Vormundern gelangen lassen wollen, damit dem Pfarherrn zue Bezendorff die zwey Huefen landes zue Doere, welche ehemale hier legiret worden, wesswegen auch albereits des defuncti Vatern fehl. Albrechden von der Schulenburgk in anno 1584. die auffkündigung geschehen, hernahmals auch die sache judicialiter getrieben worden, in güte möchten restituiret werden, Vndt dafern dieselbe sich ohne gerichtliche erkenntnis dazu nicht verstehen könten, So soll die sache von neuen an den herrn hauptman der Alte marck gebracht vndt bis zu diesem dafelbst gerichtlich aufgeführt werden. Vndt damit auch der Kirchen einkommen berechnet vndt allenthalben gute richtigkeit bey den Rechnungen sein mögen, So soll hinfüro der Richter alle jahr auff den dörffern herrumb ziehen vndt von den Pfarherrn vndt Alterleuten die Rechnungen nehmen, auch die dabey gehaltene Protocolla zu der Patronen besre nachricht vndt wissenschaft bey die Gerichtsacten legen.

Es haben auch die von der Schulenburgk aus den Vetterlichen Verträgen de anno 1584 vndt 1597 ersehen, Das ihre Vorfahren Gottfeeliglich ihre gedancken dahin gerichtet, das die Pfarherrn dieses Gerichts alle Jahr zum wenigsten einmahl zusammen kommen, vndt von den Vornehmsten Articula Christliches Glaubens mit einander conferiren, vndt was bey ihnen Vnrichtig befunden würde, abschaffen solten. Weill nun zuförderst bey diesen lezten Zeiten folche pia colloquia billig anzustellen, in Betrachtung, das nemlichen die erfahrung leider bezeuget, wie theils Pfarherrn auff den Dörffern so schlecht beschlagen, vnd wen Sie ad ministerium einmahl beruffen, alsdan wenig bedenken, wafs ihres Ampts sey, fezen alsdan das studiren bey feiten, vnd bekümmern sich nicht viel umb die streitigkeiten, so in der Religiou erwachsen, sondern vermeinen, wen Sie des Sontages eine Predigt versehen, das Sie alsdan dem ihrigen genug gethan, bekümmern sich hernach wohl wenig umb die Bibell, sondern warten vielmehr ihrer hauffhaltung ob, daher den auch geschicht, das so viel idioten gefunden werden.

die mehr von der pflug vnd feldarbeit reden können, als das Sie von den hauptarticuln Christlicher Lehre, vndt wie den widrigen meinungen, aufs Gottes wort zu begegnen, wissenschafft haben solten.

Diesen nun fürzukommen, vndt damit solcher Unrecht abgeschafft, hingegen aber die Prediger ihres Ampts mögen erinnert werden, Als wollen die von der Sch. ihrer Vorfahren ruhmliehe Intention wieder zur handt nehmen, vnd die anordnung machen, damit solche pii conventus alljährlichen zum wenigsten einmahl gehalten werden sollen, vndt sollen solchen colloquiis zween von den Vettern, nebst dem Gefambtrichter beyfizen, auch zu den Vnkosten vndt aufsrictung die hiebevordnete 10 fl. allemahl angewendet werden.

2. Diefem nach vndt fürs ander wollen die von der Schulenburgk ihren Unterthanen vndt einem jeglichen, der bey Sie zu fuchen hatt, gleich, recht vndt Billigkeit wiederfahren lassen, über dem guten halten, vndt das böse mit allem ernste straffen, Vndt damit die justitia desto besser möge geübet vndt administrirt werden, als haben Sie nach absterben Herrn Christophori Afsenburgen fehl. herrn Licentiatum Petrum Weizhen zu ihrem Gefambtrichter wiederbestellet vndt angenommen, Vndt obwol die vörige Richter sich mit einer liederlichen befodlung begnügen lassen, So haben die v. d. Sch. doch befunden, das die sachen sich zimlich hauffen, vndt das ihre Gerichte notturfft erfördern wolte, einen gelarten Man hierauff absonderlich zu bestellen, auch das es sich umb allerhandt considerabel vrsachen willen, nicht wolte thun lassen, das man einen aufs den hiesigen Städten dazu mit gebraucht vndt in Bestellung genommen hätte, Derowegen Sie auch mit der Befodlung etwas höher hienan rücken müssen, wie die mit vorgemelten Herrn Licencinto deswegen aufgerichtete schriftliche bestellung befaget.

Vndt damit dieses des Gefambtrichters Salarium desto besser vndt gewisser herbey zue bringen sein möchte, So haben Sie die Lehne welche die Kratken zue Bandow von dem Geschlechte ehemahle zue Lehne gehabt, vndt an Sie, nach absterben der Lehnleute, wieder devolvirt worden, eingezogen vndt dieselbe hiezue deputirt, vndt sollen nunmehr die Leute zu Nesevis wafs Sie sonsten hiebevord den Kratken an dienst- vndt pachtgelde entrichtet, hinfüro allemahl bey dem Gerichte Galli bey, dem Gefambtrichter einbringen, vndt sich von demselben darauf quitiren lassen.

Ferner so wollen die v. d. Sch. alle jahr zwey mahl ihr Landtgerichte durch den Gefambtrichter auff Exaudi vndt Galli alhier vndt zue Apenburgh alternatim halten lassen, Vndt obwol hiebevord die Vettern in zimlicher anzahl solchem Landtgerichte allemahl mit beygewohnt, welches auch feinen nuzen gehabt, vndt deswegen billig beyzubehalten wehre, Dennoch aber weil die Zehrungen dabey gar zue hoch anlauffen, vndt die Gerichte dieselbe dergestalt lenger nicht ertragen können, So haben die v. d. Sch. sich vereiniget, das nur allemahl einer von denen, an demselben orte, da das Gerichte gehalten wirdt, anwesenden Vettern, dem Gerichte, nebst dem Gefambtrichter beifizen solle, Efs wehre dan, das etwa des Geschlechts vnumbgengliche notturfft erfördern wolte, das die Vettern in grofser menge zusammen kommen, vndt ihre gefambtsachen berathschlagen müsten.

Bey den Gerichten soll nun die Zehrung, so viel immer mensch- vndt möglich sein wirdt, eingezogen, vndt aller vnnötiger auffschlag abgeschafft werden, Insonderheit aber sollen die wirtte bey der Speifung dasjenige observiren, wafs die deswegen von wernern vndt Achazen von der Schulenburgk in ihrer aller namen heraufgelassene vndt von ihnen vnterschriebene ordnung (welche hiemit von denen v. d. Sch. allerseits nochmall genehm gehalten wirdt) befaget, vndt darnach ihre rechnungen richten.

Damit auch der Gefambtrichter bey den Vnterthanen desto mehr gehorfamb vndt folge haben möge, Als wollen die v. d. Sch. dem Richter deswegen Keinen eingriff thun, sondern es soll vielmehr ein jedtweder seine Leute vndt Vnterthanen dahin anweisen, das Sie bey die Gerichtstage, auff des

Gefambtrichters Citation compariren vndt sich gestellen müßen. Efs soll auch über die Gerichtliche abschiede allewege gehalten, vndt wen dieselbe remjudicatam ergriffen, dawieder nicht gehandelt, vielweniger dem Gefambt Richter die Execution zu vollentrecken verboten werden. Vermeinet aber einer oder der ander, dafs er in dem abschiede graviret worden, hatt Er dafs beneficium appellationis für sich, vndt wen dafselbe nur zu rechter Zeit interponiret wirdt, foll alsdan die appellation Keinem verweigert werden.

Sonderlich aber will sich Keiner von den Vettern der straffe, weder über seine eigene, noch der andern Vettern Vnterthanen anmassen, sondern es sollen dieselbe, wie von altersher, den Gerichten verpleiben, von dem Gefambtrichter aber eingefördert, vndt mit den andern Einnahmen berechnet werden.

So sollen auch die Leute ernstlich ermahnet werden, dafs Sie bey den Gerichtstagen die Gerichtsgelder, Krugzinsen vndt Straffen vnfehlbahr einbringen müßen; vndt von denen die damit zurückerpleiben, sollen die Gerichts voigte so fort, nach geschloßenem Gerichte, dieselbe sub poena dupli einfördern vndt vngefeumbt bey dem Gefambtrichter einbringen, Welcher dan auch durchaus Keine retardaten von nu an pafsiren vndt die Einnahme vndt Aufgaben aljährlichen denen v. d. Sch. berechnen soll.

Weil auch der Hoff vndt Landrichter sich zuweilen unterstehet, die Vnterthanen für dafs hoff vndt Landtgerichte nach Tangermunde zu ziehen, vndt solches wieder derer v. d. Sch. hergebrachte privilegien, auch wieder die Landtreverse leufft, die jurisdictio propter denegatam justiciam, auch zu Tangermunde nicht fundiret, So wirdt derowegen der izige bestalte Gefambtrichter mit allem fleisse darauff acht haben, dafs deswegen denen v. d. Sch. vndt ihren Vnterthanen nichts präjudicirliches müge über den Hals gezogen werden, sondern wen Er erfahren wirdt, dafs der hoff vndt Landrichter sich dergleichen vnternehmen auch woll gar die pfandung wieder die Vnterthanen verhängen wolte, soll Er sich alsdan dawieder gebürlich legen, desentwegen an den Hoff vndt Landrichter schreiben, vndt wen solches nicht helfen will, soll Er es denen v. d. Sch. hinterpringen, die dan desentwegen die ihringen zu schützen vndt an gehörige örter zue bringen vndt umb gebürliches einsehen zue pitten woll wissen wollen.

Wie dan auch imgleichen den Aftterlehnleuten, infonderheit aber den Clüden (die sich dessen wieder ihren revers, den Sie in anno 1597 befage des Vetterlichen in selbigen jahre auffgerichteten recessus von sich gestellt haben, vnternehmen dürfen) nicht nachzugeben, dafs Sie ihre Leute, welche Sie von dem Geschlechte zue Lehn haben, von den Gerichten eximiren wolten, sondern dieselbe sollen, wie vor alters in Burg vndt peinlichen sachen, für die Gerichte erscheinen, auch gleich derer v. d. Sch. leute zu dem Gerichte contribuiren, vndt hinwieder des schutzes zu geniefsen haben, Werden Sie sich aber hierinne wiederlegen, vndt wen Sie citiret sein, nicht erscheinen, so soll dem Gefambtrichter, Sie desentwegen pfanden zue lassen, vndt nach befindung der sachen eine gebürliche straffe einzukündigen, dieselbe auch zu exigiren, hiemit committiret vndt anbefohlen sein.

3. Hienegsten vndt zum dritten, so befindet sich aufs den Vetterlichen Verträgen, dafs die v. d. Sch. einen Burgfrieden vntereinander auffgerichtet, vndt dafs Sie darüber allemahl halten, vndt deme nicht zue wieder kommen wolten, ein ander jurato promittiret haben.

Ob nun woll die v. d. Sch. für vnnötig erachten, dafs Sie desentwegen sich einander mit einem körperlichen Eyde oneriren vndt beschweren solten, in erwegung, dafs Sie ohne das einer zu dem andern dafs anvertrauen haben, das ein jeglicher demjenigen, wozu Er sich bey hoher verpflichtung seiner Adelighen ehren verbinden, vndt wafs Er mit vnterschreibung seiner eigenen handt vndt

verpitschierung seines siegels versprechen wirdt (wie dem hierunter bei diesem Briefe geschehen soll) ohne dafs woll nachkommen vndt halten werde vndt damit genugsamb adstringiret sey:

So lassen Sie doch im Uebrigen den von ihren Vorfahren an vndt auffgerichteten Burgfrieden in seinen wülden allerdinge verpleiben, vndt wollen denselben craft dieses renoviret vndt wieder angeichtet haben, vndt lassen es zuförderst, so viel die limites vndt grenzen des Burgfriedens an beiden örtern alhir vndt zue Apenburgk antrifft, bey deme, was in dem Vetterlichen Vertrage de anno 1572 des wegen gemeldet wirdt, Vndt ob Zwarten ihre alte Stamheuser zue Bezendorff vndt Apenburgk etwas eingangen, So wollen Sie sich doch hiemit vorbehalten haben, dafs es jederzeit zue ihrem allerfeits gefallen stehen solle, wen Sie dieselbe repariren Können, vndt wollen Sie alsdan ihrer Vorfahren gehabten privilegien sich dabey jederzeit gebrauchen, vndt ihnen hiedurch davon nichts vergeben haben. Vndt ob auch gleich mit auff vndt Zuschliessung des Fleckens Bezendorff, dasjenige, was in dem Vertrage de anno 1597 verordnet ist, bey diesem Kriegswesen, so eben nicht practiciret werden kan, So wollen dennoch die v. d. Sch. bey förderlichster gelegenheit darob sein, damit die thore vndt andere Zubehörungen mögen wieder gemacht vndt repariret werden, Damit es hernachmale mit dem auff vndt zuschliessen, wie für alters gebreuchlich gewesen, gehalten werden könne.

So sollen auch hinfüro noch zuweilen die Vnterthanen von den anwesenden Gevettern zu der Burgwache, welche Sie zu thun schuldig sein, erfördert, imgleichen auch die eingefessene der beiden Flecken zu verfehung der nachtwache angehalten werden. Undt weil auch dafs Viehische gejauchzen vndt schreyen des nachtes auff den gasen für diesem verboten, auch nicht gelitten worden, Dafs einer oder der ander im flecken dafs gewehr lösen müssen, als daraus mannigmal groß vnheil auch zuweilen woll große feuersbrunst entstehen kan, So soll darüber auch nochmale gehalten vndt zu mannigliches wissenschaft es von der Cancell zuvohr abgelesen werden. Würde alsdan einer oder der ander dawieder kommen, sonderlich aber des schiefsens vndt lösen des gewehrs in den Flecken, vndt so weit der Burgfrieden gehet, sich nicht enthalten, so soll derselbe ohn anfehng der Perfohn, hart, vndt nach befindung des verbrechens, mit dem Gefengnüß gestraffet werden, auch der Buchsen verlüftig sein.

Die Gefambtbrücken vndt andere Gebewde, welche aufs den gemeinen Einnahmen gebawet werden müssen, sollen so viel möglich, in gutem efse erhalten werden, insonderheit aber müssen für izo die beiden Brücken alhie, vndt dafs Gerichtshaus, wie auch die Brücke auff der haffer Auw, imgleichen der Thurm zue Apenburgk vndt die Steinwege für beide Flecken wieder aufgebessert, vndt was daran schadhafft ist, rectificiret werden, weil ein solches nun noch mit geringen vnkosten geschehen mag.

So müssen auch hinfüro die graben, wie vor alters von den Vnterthanen aljährlichen gereinigt vndt dahin gesehen werden, dafs solches tüchtig vndt mit allem fleisse geschehe, vndt den Bürgern in den Flecken dafs zu dammen, bey einer ernstn vndt anfehnlichen straffe verboten werden. Vndt weil auch insonderheit durch dafs einlegen des flachses in den graben, die Bäche vndt graben sehr zugeschemmet werden, als soll solch einlegen des flachses in graben genzlich verboten vndt abgeschaffet sein, vndt wer dawieder handelt, soll den Gerichten deswegen drey gülden zur straffe entrichten vndt des flachses verlüftig sein.

4. Diweil auch fürs Vierte in vorgemelten Burgfrieden aufstrückliche vorsehung geschehen, das ein jeder von den Vettern seine Lehne die Er hatt, vndt künftig erlangen vndt erkauffen möchte, Dem Geschlechte in die gefambte handt bringen solle, immassen dan bisshero die Vorfahren jederzeit dahin getrachtet, es auch so weit gebracht, dafs Sie über die Güter, die so woll in als aufserhalb der

Chur Brandenburgk in andern Fürstenthumben belegen findt, jedesmahl verlamlet gewesen, Als ist solcher loblicher gebrauch, welcher zu erhaltung der familie gereicht, billig bey zu behalten, vndt wollen die v. d. Sch. bey jeder beleihung dafselbe in guter obfervanz haben. Woferne auch einer vndt der ander Lehne hatte, darüber dafs Gechlecht die Simultaneam investituram noch nicht erlanget, So will Er darob sein, vndt sich krafft dieses dazu verbindlich gemacht haben, damit förderlichster gelegenheit die gesambte handt dem Geschlechte zum besten, möge bey dem Lehnherrn erhalten vndt zu wege gebracht werden. So soll auch an die aufwendliche Vettertern geschrieben vndt Sie dessen erinnert werden, mit der Verwarnung, woferne Sie solches aufser acht lassen werden, dafs man alsdan Sie gleichergestalt hinwieder von diesen Lehnstücken excludiren vndt Sie nicht mit in der beleihung nehmen wolle. Vndt woferne dan einer oder der ander von seinen Gütern, zu den beiden Heusern Bezendorf vndt Apenburgk gehörig, oder auch von andern seinen Lehnstücken etwas oder ganz verfezen, verkauffen, in andere wege alieniren wolte oder müfte, So soll dabey dafsjenige in acht genommen werden, wals in dem Vetterlichen Vertrage de anno 1572 gemeldet wirdt, dafs nemlich die verkauffung an Keinen frembden, sondern einen von den Vettertern geschehen solle, Vndt wan von denen v. d. Sch. Keiner wher, der solch Gutt vmb dafs rechte, durch die freunde vndt Obman erkantes vndt gefezets pretium vndt billigen wehrt annehmen vndt Kauffen wolte, dafs alsdan den Verkeuffern zwart frey stehen möge, einem andern dafselbe zu verkauffen vndt zuverfezen, jedoch Keinem Fürsten, Graffen, Herrn oder Städten, vndt dafs auff solchen fall der venditor schuldig sein solle, dafs geldt, so Er für die verkauffte güter erlangen vndt überkommen werde, wiederumb an Lehn wirklich anzulegen, vndt dieselbe den Agnatis in die gesambte handt zu bringen, oder aber daferne das geldt so baldt nicht wieder an Lehn angelegt werden konte, vndt Ihme Kein Kauff verstünde, dafs Er an stat des Lehns dafs geldt so lange haften vndt die naturam feudi behalten vndt Lehn sein lassen solle, bis es füglich wieder angeleget werden möge, Esf' wehre dan, dafs der Verkeufer solch geldt zur rettung seiner Ehren notturrfft auch Leibes vndt Lebens gebrauchten müffe auff den fall vndt sonsten nicht wehre derselbe auff erkenntnüs der Vettertern dafselbe billig mechtig.

5. Els erscheinet auch fürs Fünffte, so woll aufs den alten Verträgen, als aufs andern bey den Gerichten annoch befindlichen documentis so viel, dafs das Geschlechte unterschiedliche Afferlehne zuverliehen hatt, Dieweill aber darüber kein Lehnregister vorhanden, also dafs man schier nicht wissen kan, wals für Lehne solcherwegen das Geschlechte zuverleihen haben möchte, darüber ihnen dieselbe künfftig könten verleugnet vndt vntergeschlagen werden, So ist für nötig vndt gut befunden, dafs der Gesambtrichter allerförderlichst von den Afferlehnteuten, in derer v. d. Sch. nahmen, ihre Lehnbriefe, oder beglaubte copejen davon erfördern solle, Vndt kan alsdan hernacher ein Lehnbuch gemacht vndt darinnen fleißig registrirt werden, wie es vmb die Lehne bewandt, damit fernerm Unraht fürgekommen werde. Als sich auch bey den Gerichtsacten noch ein altes vrdt etlicher maßen vnleserliches Lehnregister befindet, so mus dafselbe von dem Gesambtrichter mit fleisse durchgesehen vndt wals darinnen enthalten, dem gemelten Lehnbuche einverleibet werden. Sonsten aber soll es mit beleihung dieser gemelten afterlehne in künfftig also gehalten werden, wie es zuvohr allewege gebrechlich gewesen, Dafs die beleihung von den beiden Eltisten beider Linien geschehe, vndt sollen die Lehnwaaren den Gerichten zum besten verbleiben, auch von dem Richter mit berechnet werden. Undt weil den auch noch etliche von den Lehnleuten vnbeliehen sein, dieselbe auch, ob Sie gleich zue vnterschiedtlichen mahlen vndt zwarten peremptorie citiret worden, zu empfangung der Lehne nicht erschienen sein, deswegen man gut fug vndt macht hätte, nach verordnung der Lehnrechte, ihnen die Lehne einzuzihen, So sollen dieselbe doch nochmale zum überflus von den beiden Eltisten citiret vndt

ihnen ein geraumer terminus dazu benennet werden. Würden Sie alsdan abermahl aufsbleiben, oder einige erhebliche Ursache ihres zurückbleibens nicht einschicken, so soll alsdan zur einziehung wirklich geschritten, auch von dem Richter die noch aufstehende Lehnwaaren eingefördert vndt zur berechnung gebracht werden, Es haben sich auch die v. d. Sch. bey diesem puncte dahin verglichen, das wofern ein vndt ander afterlehn, Durch abgang des Vafallen sich erledigen, vndt denen v. d. Sch. wieder heimfallen würde, das Sie alsdan solche erledigte Lehnstücke einziehen, vndt die aufkufften mit den andern Gerichtsgefallen berechnen lassen wollen, Damit dergestalt die gemeine onera besser zuertragen vndt die Gerichte im guten flor erhalten werden können, es wehre dan, das die Vettern mit ihrer allerseits Vorbewußt vndt einwilligung einem oder dem andern, der sich vmb Sie vndt das Geschlechte woll meretiret, damit anfehen vndt von newen beleihen wolten.

6. Vndt weil dan fürs Sechste, so woll wegen der Lehne, als sonsten dies Geschlechts wegen, notturtige aufgaben in künftigt forfallen werden, also das dieselbe auf den gemeinen einkufften nicht zu nehmen sein wolten, sondern deswegen eine besondere collecta angelegt werden müste, So haben die v. d. Sch. sich auff solchen fall des modi, welcher hiebevorn in solchen casibus beliebt worden, Das nemlich ein jeder nach dem antheill der Güter, die Er u den beiden heusern hatt, contribuiren vndt dazu legen solle vereinigt, vndt wollen denselben, als welcher in ipfa aequitate beruhet, hiemit von newen erwehlet vndt ratificiret haben. So sollen auch die Lehnwaaren, wegen der Heuser Bezendorff vndt Apenburgk, auff Ihre Churfürstl. Durchl. vndt des Lehnträgers fall, nach der alten verfassung aufgegeben vndt zusammengebracht werden.

7. Zum Siebenden, so wollen auch die v. d. Sch. allewege ihr Gefinde dazu halten, das Sie in den schranken des Burgfriedens uerpleiben, vndt sich gegen manniglichen aller gebuer erweisen, auch vntereinander schiedt- vndt friedtlich leben sollen, Vndt woferne eines vndt der ander dawider thete, so will der Juncker, dem der diener zugehöret, ihn deswegen ernstlich bestraffen lassen, Sollte aber einer in seines Junckern abwesen auff den heusern oder aber in den krügen, vndt so weit der Burgfrieden gehet, vnfig anzufangen sich vnternehmen, vnd also wider den Burgfrieden handeln, So sollen die andern anwesenden Junckern befugt sein, den oder dieselben in bestrickung nehmen zu lassen, vndt darin so lange zu behalten, bis zu des Junckern zuhausekunft, alsdan Sie nach befindung des uerbrechen gebürlich vndt ernstlich bestraffet werden sollen.

Vndt ob woll die v. d. Sch. es hiebevorn also gehalten, das wen eines Vettern diener oder brötiges Gefinde auff den heusern civiliter verbrochen, das alsdan derselbe, welchem solch Gefinde zugehöret, vndt an dem orte, da es gefrevelt hatt, dem gutachten nach, bestraffet vndt die straffe fur sich allein behalten, So ist doch dieses dabey in consideration kommen, weil die criminal processe, wen eines oder des andern Gefinde also groblich delinquiret, auff der Gerichte vnkosten angestellet vndt aufgefuhret werden, das daher auch nicht vnbillig sein wolte, wen die Gerichte, intuitu desfen, auch die andern straffe, die ob civile delictum gefallen möchten, mit geniefsen theten,

Derowegen dan die v. d. Sch. sich dahin verglichen, das wan hinfiuro dergleichen fälle sich zutragen würden, so mag zwart der Juncker, auff desfen haufe das verbrechen geschehen, dem delinquenten die straffe, seinem gutduncken nach, vndt wie hoch Er ihn zue straffen vermeinet, dictiren vndt ankündigen lassen, was aber von solcher poenā pecuniariā wirklich auffkommen wirdt, davon soll der Juncker den einen theill behalten, vndt der ander theill soll den Gerichten zugeeignet werden, In den criminalibus aber verpleibet es dabey, das solche processe auff der Gerichte vnkosten alleine aufgebuet werden,

Auch wollen die v. d. Sch. Keiner dem andern, ohne des andern wissen vndt willen Gefinde abmieten, es sey dan ein jahrlang von Ihme gewesen, aufs seinem brote, wehre es auch, dafs das Gefinde nicht mit willen, sondern mit vnwillen wegzöge oder entlieffe, so soll Keiner dafselbe in seinen dienst wieder an vndt auffnehmen, es geschehe den mit desjenigen, bey deme Er vorhere gedienet, vorwissen vndt willen.

8. Ebenergestalt vndt zum achten, wollen die v. d. Sch. einander ihre Pauern vndt Vnterthanen von den Ackerhoefen vndt Cofsaten Erben, zu verschmelerung derselben nicht entziehen, sondern woferne ein Paur auff eines andern Vettern hoff ziehen wolte, so soll Er zuvohr detselben Vettern, von wessen hoefe Er abziehen wirdt, consens dazeigen, auch demselben an seine stat einen verschaffen, mit welchem Er zue frieden sein könne. Detsgleichen, so der Vater von dem Sohn ziehen wolte, oder der Sohn von dem Vater, oder ein Bruder von dem andern, vndt demselben so auff dem gute bleibe, soviel in der stete liewe, dafs Er seinen dienst vndt pflichte thun könnte, so sollen diejenige unter denen Sie gefessen, damit friedtlich sein, jedoch dafs solches mit seinem wissen vndt willen geschehe.

9. Demnach auch fürs Neundte, die gehölze eine zeithero sehr wenig geschonet worden, vndt die Voigte nur ihres gefallens, ohne der Junckern vorbewusst, darin holzen lasen, vndt solches manigmal zur onzeit, also dafs das junge holz nicht wieder aufschlagen können, Vndt dan solchem der Voigte frevell lenger nicht zugefehen werden kan, Alfs haben die v. d. Sch. sich dahin vereinigt, dafs ein jedtweder seinem Voigte ernstlich verbieten wolle, dafs kein holz mehr, ohn ihrer allerseits vorbewusst, gefellet werden soll, sondern wen deswegen etwas fergehen mus, so sollen Sie es zuvohr denen v. d. Sch. andeuten, die sich dan vntereinander des orts, vndt wie starck die Kafeln zue machen, vereinigen wollen.

Vndt weil auch mit den zeunen sehr viel holz verbracht wirdt, So sollen die Voigte an den örtern da es geschehen kan, die äcker vndt wiesen mit graben behegen, vndt hatt im übrigen ein jedtweder Voigt die erhaltung seines Junckern zeune, aufs der Kafel, vndt von den weiden zu nehmen, also dafs dazu, ohne derer v. d. Sch. vorbewusst kein holz darff absonderlich gehawen werden, sondern es sollen deswegen die zwischen den Vettern fur diesem hierinne gemachte verträge vndt abschiede gehalten werden.

Damit sich auch Keiner mit der vnwissenheit entschuldigen könne, Alfs soll diese verordnung wegen des holzes allerförderlichst von den Canzeln publiciret, vndt dabey auch zugleich den Einwohnern vndt Bürgern in beiden Flecken, bey einer nahnhaften straffe verboten werden, sich des holzlesens, als darunter viel vnterschleiff mit fürgeheth, in derer v. d. Sch. gefambtholze, genzlich zuenthalten. Vndt damit auch des jungen mastholzes geschonet werde, So haben die v. d. Sch. hievor dahin geschloffen, dafs Sie keine Ziegen halten wolten, auch darauff dieselbe abgeschaffet, wobey es den auch nochmale verpleiben soll.

Wan auch in den Geholzen mastung vorhanden sein wirdt, so mus dieselbe nicht übertrieben, vndt Keiner von den Vettern mehr Schweine hineinthun, als Er einzujagen berechtiget ist,

So befindet sich auch, dafs in dem Ristedtischen, Immekatischen vndt Pazischen geholze, dessen die v. d. Sch. vndt nicht die Pauren berechtiget sein, die tragenden mastbeume von den Pauren heimlicher weise sehr verhawen werden, also das davon noch gar wenig vorhanden,

Deswegen den Ihnen ein solches, bey bekennung einer ansehnlichen straffe ernstlich verboten, vndt dabey angedeutet werden soll, dafs Sie wieder Junge Eichebeume fezen sollen, damit die v. d. Sch. undt ihre nachkommen, dadurch nicht mögen an ihrer gerechtigkeit verkürzet werden.

10. Zum Zehenden, so soll den hirtten vndt Schäffern auch andern nicht verstatet werden auff der saat zu hüten, vndt dafelbst schaden zue thun, oder auch die gehegte wiesen zu verderben, Sondern da einer vndt der ander darüber ertappet würde, soll Er gepfandet, den schaden gelten, auch noch darüber nach gestalt des zugefügten schadens hertiglich gefraffet werden.

Diweill auch die saat nicht wenig durch die Genfe, welche die beiden Schaffer in der Wollgemuht halten, dafelbsten verderbet wirdt, Alfs soll denfelben hiemit geboten sein, die Genfe genzlich abzuschaffen, vndt dieselbe nicht wieder zuzulegen,

Efs wollen auch die v. d. Sch. den ihrigen nicht verstaten, einem andern feinen acker oder wiesen abzupflügen, sondern dabey derjenigen verordnung, welche in anno 1572 defswegen auffgerichtet worden, nachleben.

Demnach auch durch dafs vielfeltige Leinteen an der weide ein grosfer abgang geschihet, so wollen die v. d. Sch. dafelbe hiemit auffgehoben vndt genzlich abgetahn haben, vndt soll folches Keinem hinfüro vergönnet werden.

11. Vndt wen nun fürs Elfte gute verordnungen vndt vereinigen nichts nützen, wo nicht zugleich darüber gehalten vndt dieselbe zur obfervanz gebracht werden, Vndt dan bey dergleichen gesambtwerke leichtlich geschehen kan, dafs eine oder andere misverstendnis vndt nachbarliche irrung zwischen den interressenten entstehen möchte, wobey dennoch zue betrachten sein wirdt, dafs folche bey zeiten wieder gehoben vndt nicht zu sehr einreisen mögen, zugleich auch nicht sein stehet, wen Nachpahre vndt vielmehr Anverwanten vndt Vettern fort umb einer jeden liederlichen Vrsache willen fur gerichte stehen vndt dafelbst litigiren, auch durch die frenge des rechten, welche dem gemeinen Sprichworte nach, zwart scheidet, aber nicht freundet, folche zweyhungen wolten derimiren vndt aufheben lasen, Solcher wegen nun, haben derer v. d. Sch. löbliche Vorfahren jederzeit zweene arbitros oder Scheidesrichter vndt einen Obman von ihren Anverwanten vndt Befreundten erkieset, fur welche folche Vetterliche misverstende gebracht, vndt so viel möglich in der güte vortragen worden. Deme nun nachzukommen, so haben die izige Gevettern v. d. Sch. auff einhelligliche vergleichung zu Schiedsrichter erwehlet ihre freundtliche liebe Oheimbe, Die Woll Edle, Gestrenge vndt Veste Hempo v. d. Knefebeck Churfürstlichen Brandenburgischen Kriegscommissarium der Altenmark auff Tielfsen, vndt Busso v. Alvenfleben auff Calbe vndt Zichtaw etc. Erbgefeszen, vndt zu einem Obman Thomafsen v. d. Knefebeck Churfürstl. Brandenburgischen geheimbten raht vndt Hauptmann der Altenmark, auff Tielfsen Erbgefeszen, welche dan auch allerförderlichst durch zweene von den Vettern hierumb erfuchet vndt erpeten werden sollen, dafs Sie sich mit folcher mühe beladen lasen vndt dieselbe vnbeschwert auff sich nehmen möchten.

Wen nun einigerley irrung vndt streit zwischen etliche Vettern entstehen solte, so soll einer den andern defswegen nicht vervnrechten oder de facto etwas vnternemen, sondern es soll derjenige, welcher vermeinet dafs ihme zu nahe geschehen, den andern in der güte ansprechen, oder ansprechen lasen, vndt so viel möglich zu anfangs die güte versuchen. Daferne Sie sich aber vnter einander nicht vergleichen Könnten, so soll die sache fur die obbenante arbitros gebracht werden, welche dan die güte vnter den parten mit höchstem fleisse versuchen vndt trachten wollen, ob Sie dieselbe vergleichen vndt vereinigen könnten.

Da aber die sache schwer vndt die Schiedsrichter vntereinander nicht einerley meinung wehren, so soll der Obman mit dazu gezogen werden, vndt welchem theile dan der Obman in seiner mei-

nung mit zufallen wirdt, dabey foll es verbleiben, vndt die verhandelte fache von beiden theilen also angenommen vndt darnach gehalten werden. Wehre aber die fache der importanz, dafs Sie per amicabilem compositionem, noch auch durch der Schiedsrichter vndt Obmans ergangenen abscheidt gehoben werden möchte, sondern altiore indagine requirte, welches jedoch zu der niedergeetzten Freunde vndt des Obmans cognition vndt erkenntnis gestellet sein foll, Alsdan mögen Sie die streitende theile zum schleunigen process vor sich verweisen, darauff den jedes theil zween feze zu seiner notturfft bey den Schiedsrichtern von Sechswochen zue Sechs wochen einbringen, jedoch dafs in dem letzten nichts neues sey, vndt damit alsdan in causâ concludiren, worauff auff alsofort zur inrotulation geschritten vndt die acta auff eine onparteiliche Academie verschicket, vndt ein Vrthell, jedoch alles auff der parten vnkosten, darüber eingeholt werden foll, Vndt wen dan dasselbe heraufkommen, foll durch den Obman vndt Arbitros noch einften verfuchet werden, ob beide theile sich noch in güte vergleichen, vnd durch Sie die Sache aufheben lasen wolten, In nochmaliger entstehung aber derselben sollen die Vrthell publiciret werden. Woferne dan ein theil sich über solchen abscheidt beschwerdt befünde, so foll ihm zwart die Appellation. jedoch directo an S. Churfürstl. Durchl. zue Brandenburgk vnferm allerseits gnädigsten herrn frey stehen vndt vnbenommen sein: würden aber Seine Churf. Durchl. oder derselben herrn Rähte es bey dem gethanen ausspruche verbleiben lasen, vndt die appellation profrivolâ erkennen, so foll selbiger übell appellante mit der in den Verträgen de anno 1572 vndt 1597 benannten straffe der Zweyhundert thaler vnnachleffig beleget werden.

Woferne auch einer vndt der ander von denen v. d. Sch. diesem vndt andern Vetterlichen verträgen nicht nachkommen, sondern dawieder handeln wolte; So foll alsdan von den andern interentsenten ein solches für die Schiedsrichter vndt Obman gebracht werden, dieselbe sollen dem wiedrigen theill solchen seinen vnflug verweisen vndt zur gebuer ermahnen, würde darauff keine folge geschehen, so sollen Sie dem contravenienten eine ansehnliche straffe dictiren vndt ankündigen, Vndt wan dieselbe innerhalb der von ihnen benannten Zeit vnfeillbar nicht eingebracht wurde, so foll bei Sr. Churfürstl. Durchl. vnterthänigste ansuchung geschehen, dafs den Arbitris vndt Obman hinne die hüffliche handt geboten vndt durch angeordnete gerichtliche Execution die angedeutete straffe heraufgebracht werden möchte, Vndt da dan diese vorbemelte Schiedsrichter vndt Obman alle oder zum theil versterben würden, welches doch der Allerhöchste in gnaden lange verhüten wolle, so wollen die v. d. Sch. vndt deren nachkommen allemahl andere in deren stete erkiesen vndt fezen.

12. Als auch zum zwelfften die v. d. Sch. mit besondern verdrufs vernehmen müssen, wie eine zeithero die Zölle ein so gar geringes getragen, daher es nicht fehlen kan, dafs nicht darunter grosse vntrew furgangen; vndt viel vnterschleiff beschehen sein müsse, So haben die v. d. Sch. die izige Zollner allesamt in Eydespflicht nehmen lasen; vndt wollen dafs Keiner hinfuro zur auffnehmung einiges Zolles zugelassen werden solle, ehe Er nicht zuvohr sich ihnen mit einem Eyde deswegen pflichtbar gemachet habe, Vndt sollen nun auch hinfuro die Zollner bey ieden Gerichte ihre Einnahme mit Zetteln oder tüchtigen Kerbstöcken allemahl berechnen, Vndt hatt der Gefambtrichter darauff zu sehen, ob Sie auch, wie für alters von jeden beladenen wagen Vier Schillinge, für einen unbeladenen Zween Schillinge, für eine beladene Karre 2 Schill. vndt vnbeladene 1 Schill. vndt dafs übrige, wafs durchgeheth, alles nach der Gerichtlichen Zollrolle exigiren vndt richtig einbringen, vndt da Er darunter ein niedriges vermercken würde; foll Er es an scharffer animadversion nicht erman-
geln lasen.

So Kombt auch bericht ein, dafs ein theill Karren zuweilen des Sommers die Zölle vorbey fahren, vndt auff dafs dorff Kökede, da fonten keine heerstrafe gewesen, hindurch gehen solten, Vndt weil dan folches zur verschmelerung derer v. d. Sch. Zollgerechtigkeit gereicht, Alfs sollen die Gerichtsvoigte mit fleifs achtung darauf haben, ob Sie folche einmahl aufftreiben Können, vndt Sie alsdan mit Pferden vndt Gütern anhalten vndt anhero nach Bezendorff oder Apenburgk bringen.

Damit auch bey Grieben nicht etwas vnverzollet vorbey gehen möge, So soll der Schlagbaum repariret, stets verschlossen gehalten, vndt dem Zollner alda der Schlüssel zum Schlagbaum in verwhahrung gethan werden.

13. Weill auch zum dreyzehenden die Pauren zue Zetling ganz vnbefugter weise etliche iahr her den Dam zue Zettlingen versperret gehalten, worüber doch allemahl eine heerstrafe gangen, wesswegen dan eine Zeithero viel Klagens gewesen, auch derer v. d. Sch. gerichtten nicht wenig vngelegenheit von den vielfeltigen marchen der Soldaten darüber über den halfs geführet, Alfs kan der izige bestalte herr Gefambtrichter sich in denen deswegen vorgangenen acten ersehen, vndt wieder bey dem herrn hauptman der Altenmark ansuchen, damit die Zettlinger Pauren einmahl mit ernst mögen dazu angehalten werden, dafs Sie den Dam ad pristinum statum bringen, oder leiden müsen, dafs hiengst in ewigkeit keine heerstrafe mehr darüber gehen solle.

14. So befindet sich auch zum Vierzehenden bey den Gerichtsbüchern, wafs in jedem Dorffe vndt an jeglichen orte im Gerichte fur Krugfteten fur alters gewesen, dabey soll es verpleiben, vndt Keine neue Krüge mehr wohin geleet werden,

Efs sollen auch in den Krügen Keine öffentliche Strafsenreuber, oder ander leichtfertig gefinde, mit willen gelitten werden, Weill keiner obrigkeit gebüeret, dafs böse zu hegen, würde einer oder der ander vorfeziglich dawieder handeln, soll Er darumb ernstlich bestraffet werden.

Efs haben sich auch eine Zeithero viele des brandtweinschenckens gebrauchet, die dessen nicht berechtiget sein, noch auch erlaubnus deswegen erlanget haben, Nach diesen wirdt nun nachfrage müsen gehalten, vndt Sie zugleich ermahnet werden, sich mit den Gerichten deswegen abzufinden, Vndt wer hinfüro brandtwein schencken will, der soll sich deswegen bey dem Richter angeben, vndt den Gerichten einen fl. Ziefe dafür allemahl entrichten, Mit den Krügem vndt biermfsen soll es also gehalten werden, wie die revidirte Gerichtsordnung befagen wirdt.

15. Aldiweill auch zum Fünffzehenden bey den Vnterthanen viel alte Krugziefen vndt Gerichtsgelder vndt straffen aufstehen, Alfs sollen folche debitores förderlichst furbeschieden, Ihnen davon tertia, oder auch nach befindung des vermögens woll dimidia pars remittiret, vndt das übrige auff gewiesse vndt erleidliche tagezeiten gerichtet werden, Damit dennoch die Gerichte sich deswegen etwas mögen zu erfrewen haben.

16. Zum Sechzehenden, so erscheinet auß dem Vertrage de anno 1597 wie es mit anschlagung der Churfürstlichen edicten fur alters gehalten worden, dafs folches nicht durch die Landtreuter, sondern Gerichtsdiener geschehen, wobey es auch nochmale verpleiben, vndt folches in gute acht genommen werden muß.

17. Wie es auch zum Siebenzehenden mit Einnehmung der Heufslingen gehalten werden solle, folches erscheinet ebenermfsen aus dem gemelten Vetterlichen Vertrage de anno 1597. Welcher dan auch der Newen Gerichtsordnung von worten zue worten einverleibt werden soll.

18. Gleichergestalt vndt zum Achzehenden thut vorgemelter Vertrag zum Elften einer Anzahl Viehs meldung, welche von den Einwöhnern im Flecken Bezendorff zue halten, vndt auff die Weide zu nehmen, wobey es dan auch nochmale verpleiben muß.

19. Zum Neunzehenden, So müßen auch die v. d. Sch. erfahren, dafs frembde Jäger vndt Schützen, sich zuweilen auff Ihre Feldtmarcken dürffen fehén vndt auff ihrem vnstreitigen territorio hezen vndt schießen laßen, Insonderheit aber haben Sie deswegen eine Zeithero mit dem Hauptmanne zue Clizen viel streitens gehabt, welcher auch vngeschewet fergeben darff, dafs dafs Lüneburgische Ambt der strackjagten auff etlichen derer v. d. Sch. Feldtmarcken berechtigt sey, Weill ihm aber ein solches niemals eingereümet worden, Er auch dergleichen nimmermehr erweisen kan, Alfs haben die v. d. Sch. folchem vnfüg vmb so vielmehr furzukommen vndt damit ihme hiemit hierunter tacite nichts eingereümet werden möchte, gemalten Hauptman durch einen Notarium vndt Zeugen in anno 1635 beschicken vndt wie in anno 1626 geschehen, also auch zu diesem mahle folcher wiederrechtlichen angemafseten Jagtsgerichtigkeit hart widersprechen laßen, Vndt folcher meinung wollen Sie nun auch nachmale verpleiben, Derowegen dan, woferne man vermercken würde, dafs vorgemelter Hauptman deswegen de novo sich etwas vnternehmen würde, oder newe actus exerciren wolte, so wollen Sie sich nicht allein jedesmahl durch dazu dienliche protestationes vndt contradictiones dawieder verwalten, sondern auch zugleich die ihrigen ein solches verwehren laßen, Vndt alfs nun auch in anno 1623 deswegen von Churfürstlichen vndt Fürstlichen Commissariis eine besichtigung eingenommen worden, wie es hierumb allenthalben beschaffen, deswegen die Churfürstliche Bandenburgische relation nach hoeft gethan, wovon die v. d. Sch. auch Abschrift gehabt haben, welche doch bey diesem Kriegswesen abhanden kommen, So wollen Sie bey dem izigen herrn Hauptman der Altenmark, weill dessen Vater fehlicher die commission mit verrichten helffen, davon wieder abschrift nehmen vndt bey die Gerichtsacta legen laßen.

Ingleichen sollen auch nun andere frembde Jäger vndt Schützen nicht geduldet, sondern daferne Sie darüber zu ertappen, ernstlich gestraffet werden.

20. Zum Zwanzigsten, So ist noch etwas alt Geschüz vorhanden, welches auff der Pröbstey zue Salzwedell vergraben lieget, vndt hiebevör bey der alten Burgk zue Bezendorff gebraucht worden, Weill nun dafselbe nicht nütze, vndt man bey iziger Zeit leicht darumb kommen könnte, Alfs haben die v. d. Sch. einmuthiglich dahin geschloßen, dafs sie dafselbe verkeuffen laßen wollen, Vndt soll dafs daraus erkaufte geldt den Gerichten zum besten belegt werden.

Schließlichen so findt dem Geschlechte bey einäscherung der Stadt Magdeburgk vndt bey dem brande, der in dem flecken Apenburgk zue anfangé dieses Kriegswesens entstanden, viel vndt die meisten briefliche Uhrkunden abhanden kommen, Derowegen dan die v. d. Sch. sich vnter einander verpflichten, dafs da einer oder der ander bey seinen privatfachen etwas finden würde, daran dem ganzen Geschlechte gelegen, dafs Er solches nicht hinterhalten, sondern auch dem andern jederzeit nachrichtlichen communiciren vndt davon abschrift bey den Gefambtfachen beilegen laßen wolle,

Vber diejenige briefliche fachen aber vndt Gerichtsacten, die noch vorhanden sein, soll ein richtig Inventarium gemacht, vndt dieselbe in einer starcken lade dem Gefambtrichter zur verwahrung eingegeben werden.

Die Lehnbriefe aber vndt wafs deme anhengig, pleiben allemahl bey des Geschlechtes Lehnträger, vndt wen nun dieselbe von, der izigen Churfürstl. Durchl. wieder erhalten, So sollen dieselbe

alldan Matthiafsen v. d. Sch., als izigen Lehnrägern zugeftellet vndt überantwortet werden.

Diefer Verdracht vndt auffgerichtete Handlung foll nun in allen feinen Claufulen vndt puncten jederzeit von denen v. d. Sch. vndt ihren nachkommen, ehrbarlich, auffrichtig, stet vndt feſte gehalten werden, geſtaltten Sie dan ſich gegeneinander deſſen bey ihren Adeliſchen ehren, trewen vndt guten glauben verpflichtet, auch zugleich ihre Erben vndt nachkommen, zur haltung alle deſſenjenigen hiemit creſtiglich verobligiret haben wollen, Vndt verzeihen ſich hier auff aller behelfe vndt einrede, in oder auſerhalb rechtens, auch aller wolthat derſelben, privilegien, mandaten, Schuzreden, Exceptionen, wie die durch Menſchenſinnen könten oder möchten erdacht ſein, vndt noch erfunden werden, ſo woll in genere als in ſpecie, nichts davon aufgeſchloſſen, Sondern alles waſſ dieſem brieffe nachtheilig vndt ſchädlich ſein möchte, Solches foll weder von ihnen noch von den ihrigen, mit nichte gebrauchet, ſondern zurücker geſtoſſen, vndt dieſe Vergleichung vndt anderer Väterlichen Verträge inhalt, ohn einige aufſucht, vnwiederrüfflich vndt beſtendig gehalten werden. Alles getrewlich ohne argeliſt vndt gefehrdt. Uhrkündlich iſt dieſer reſeſ von denen v. d. Sch. vndt der Unmündigen Verordneten Vormundern eigenhändig vnterſchrieben vndt mit deren angepohrnen Pettschaften corroboriret worden, So geſchehen im Schulenburgiſchen Landtgerichte zue Apenburgk, Montags nach Galli deſſ Eintaufendts Seſshundert vndt Zwey vndt Vierzigſten Jahres.

Unteſchrieben und unteſiegeſt von Werner, Antons Sohn, Wedige Wigandt, Matthias, Achaz, Lebins Sohn, Hans Georg, Hempo v. d. Kneſebek in Vormundſchaft Heinrichs zu Forſt Kinder, Werner Curdt v. d. Kneſebek in Vormundſchaft Georgs Kinder zu Oſterwohle, Buſſo v. Aldeſleben in Vormundſchaft von den Schul. zu Apenburg.

Vom Drig. im Schul. Archiv zu Salzwedel.

CDXCIII. Vergleich des Churf. Friedrich Wilhelm mit den v. d. Sch. wegen des Kloſters Dambeck, am 15. März 1644.

— Wir Friedrich Wilhelm — Churfürſt — bekennen, Nachdem an vns vnd vnſern Cloſter Dambeck Levin v. d. Sch. weiland Hauptmanns in der Alten Mark ſeel. Erben, von denen Werner Domprobſt zu Brandenburgk auf Tuchem vor ſich vndt in Vollmacht Werners, Domherrn zu Brandenburg, vnſer Geheimbter Rath auch Hoff vndt Erbmarschalck, Herr Adam Jürge Edler Herr zu Puttlitz nebenſt vnſern Hoff vndt Cammergerichts Rathe Balzern v. Dequede in Vormundſchaft Jürge Werners, Levins v. d. Sch. ſeel. ſohns vndt Achaz v. d. Sch. vff Betzendorf vor ſich vndt wegen ſeines Brudern Hanſen Jürgens vndt in Vormundſchaft Albrechts v. d. Sch. ſeel. Sohn auf Apenburgk, wie auch in Vollmacht Albrechts v. d. Sch. ſeel. Hanſes Sohn vff Belgersheimb, ſich angegebeu, vnderſchiedliche forderungen: als 1700 Gulden Sort, vermöge Begnadigungſchreiben Montag nach Martini 1542; 1000 Gulden Bawkoſten und 300 Gulden Pferdeſchaden gelt, vermöge der Verſchreibung Reminiſcere 1544 und Mittwochs nach Exaudi 1553; 1600 Gulden = 1200 Thaler vermöge der Verſchreibung freitags am tage Aegidij 1564; 2000 Gulden ſo Levin auf unteſcheidliche zum Amt Salzwedel gehörigen hebungen vorgeſetzt, vermöge der Verſchreibung, Donnerſtags nach